

PROTOKOLL
der 06. SITZUNG DES
GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Zeit: Donnerstag, 30. Juni 2011, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal
Anwesende: siehe Einladungskurrende
Entschuldigt: GRⁱⁿ MMag.^a Eva Michalek, GGR DI Gottfried Lamers
GRⁱⁿ Angelika Bukac (bis 19.10 Uhr)
Nicht entschuldigt: niemand
Schriftführer: Amtsleiter Dr. Hannes Mario Fronz

Punkt 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Ing. Michael W. Cech eröffnet die Sitzung um 19.03 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird um den Punkt 22) g) „Pers.Nr. 4109“ erweitert und in der nun vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

Punkt 2) Genehmigung des Protokolls der 05. Sitzung des Gemeinderates vom 10. März 2011

Das Protokoll der 05. Sitzung des Gemeinderates vom 10. März 2011 ist allen GemeinderätInnen zugegangen. Von einer Verlesung wird daher Abstand genommen. Einwendungen werden keine erhoben.

Punkt 3) Berichte des Bürgermeisters

a) Dorffest und Badfest

Auf die Veranstaltungstermine wird hingewiesen.

b) Bauvorhaben Alpenland

Derzeit liegen im Bauverfahren I. Instanz zwei Einsprüche vor und es wird kommenden Montag eine mündliche Bauverhandlung vor Ort stattfinden. Die Baubehörde ist bemüht, trotz Widerstand einiger Anrainer das Bauvorhaben rasch weiter zu bringen.

c) Musikschule

Aufgrund der letzten Besprechung mit der Leiterin des NÖ Musikschulmanagements und dem Musikschulleiter aus Purkersdorf kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, in welcher Höhe eine Förderung durch das Land NÖ erfolgen wird. Es ist notwendig, die Kosten genau zu erheben und danach wird das Land über ein gefördertes Stundenkontingent entscheiden. Aufgrund des Zeitplans ist somit ein möglicher Beitritt frühestens ab September 2012 realistisch.

d) Vergnügungsabgabe

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011 ist mit Wirksamkeit vom 09.04.2011 in Kraft getreten und gibt den Gemeinden die Ermächtigung zur Einhebung einer Vergnügungsabgabe hinsichtlich der außer Kraft getretenen Lustbarkeitsabgabe.

In den letzten 10 Jahren gab es in den Lokalen kaum Spielapparate und es ist derzeit lediglich im Cafe „Bier & Mehr“ ein Geschicklichkeitsautomat im Einsatz.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, keine Verordnung zur Einhebung einer Vergnügungsabgabe zu erlassen, was ich hiemit zur Kenntnis bringe.

Punkt 4) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Andreas Forche, verliest das Protokoll vom 16. Juni 2011.

Wortmeldungen: keine

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 5) Stellungnahmen zum Protokoll des Prüfungsausschusses

a) Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Bgm. Ing. Cech ersucht Amtsleiter Dr. Fronz um Verlesung der Stellungnahmen zum Protokoll.

b) Stellungnahme des Bürgermeisters:

Amtsleiter Dr. Fronz verliest auch die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Punkt 6) Bericht des Umweltgemeinderates Jänner – Juni 2011

Gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz ist der Umweltgemeinderat zu einer halbjährlichen Berichterstattung an den Gemeinderat verpflichtet.

Projekte:

Biosphärenpark Wienerwald

laufend

Hier hat sich über die letzten Jahre eine schöne Kooperation ergeben. Dazu wurde von mir am 25. Feb. 2011 ein Vortrag „Gemeinde und Schutzgebiet“ vor einer montenegrinischen Delegation gehalten. Weiters wurde ich zum selben Thema von einem tschechischen Biosphärenparkdirektor interviewt.

Energy Network Wienerwald

im Laufen

Im ersten Halbjahr 2011 fanden 3 Treffen statt. Schwerpunkte waren der Austausch und das Voneinander-Lernen der 6 Wienerwaldgemeinden Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgaben, Pressbaum, Mauerbach und Gablitz. Erfolgreich war z.B. die Teilnahme an der Pellets-Einkaufsgemeinschaft, 15 GablitzerInnen haben dieses Angebot genutzt und einen besseren Preis erzielt.

6. Tag der Sonne

abgeschlossen

Am 07. Mai 2011 fand anlässlich des Tages der Sonne eine Fahrradexkursion nach Purkersdorf statt. Wir konnten dort die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs diskutieren und einige Strecken abfahren. Auch die Radroute nach Purkersdorf Zentrum und Bahnhof ist eine attraktive und rasche Verbindung.

Bachreinigung

abgeschlossen

Am Samstag den 14. Mai 2011 fand eine Bachreinigung statt. Rund 10 Erwachsene und 5 Kinder hatten dabei Spaß, den Bach zu erkunden und ihn von unserem Zivilisationsmüll zu befreien.

Mobilitätsbutton auf Gemeinde-Homepage

laufend

In Kooperation mit GGR Ing. Marcus Richter und Sabine Ellegast wird die Gablitzer Gemeindehomepage um den Punkt Mobilität erweitert. Informationen über Gablitzer Angebote und Möglichkeiten sowie Links zu weiteren relevanten Seiten werden zu den Themen öffentlicher Verkehr, zu Fuß gehen, Radfahren, effiziente Individualmobilität und Barrierefreiheit bereitgestellt.

Kommunikation, Kooperationen:

- ✓ Artikel in örtlichen und regionalen Medien
- ✓ Schulung als kommunaler Bodenschutzbeauftragter durchgeführt
- ✓ Unterstützung der Gemeinderatskollegen / Gemeindeamt: zB: Förderungen, Bachkonzept, Mobilitäts-Check, Besuch Landesrat Stephan Pernkopf am 17. Juni 2011

Vorausschau 2011:

- Energy Network Wienerwald: nächster Termin: Mo., 04.07.2011 Purkersdorf
- Teilnahme am Umweltgemeindetag NÖ 09.Sept. 2011: Ressourceneffizienz
- Schulung als kommunaler Klimaschutzbeauftragter startet im Herbst 2011

All diese Ergebnisse können nur durch eine gute Kooperation mit den GemeinderatskollegInnen, mit der Gemeindeverwaltung sowie in Einbindung engagierter BürgerInnen und Wirtschaftstreibender erreicht werden – dafür **ein herzliches Danke!**

Punkt 7) Resolution „Raus aus Euratom“

UGR Di Bernhard Haas (i.V. von GGR DI Gottfried Lamers) berichtet folgenden Sachverhalt:

Aufgrund der Regelungen im sogenannten Lissabon Vertrag, ist der Ausstieg von Mitgliedsstaaten aus der EU bzw. aus Teilorganisationen geregelt und möglich. Österreich hat sich gegen die Atomenergie ausgesprochen, zahlt aber seit Jahren in die Teilorganisation EURATOM ca. €40 Mio. pro Jahr ein. Diese Mittel werden ausschließlich zur Atomforschung verwendet und kommen daher keinesfalls der österreichischen Bevölkerung zugute. 190 Gemeinden, aber auch alle Landtage, haben sich bereits in Österreich für einen Ausstieg aus dieser Teilorganisation ausgesprochen. Der NÖ Landtag hat diese Resolution am 19.06.2008 beschlossen, welche wie folgt lautet:

RESOLUTION

Der EURATOM-Vertrag aus dem Jahre 1957 bewirkt, dass jährlich 40 Mio. Euro (Quelle 2004) aus Österreich in die Atomenergie fließen. Die Atomenergie wäre nicht wettbewerbsfähig, wenn es Fördermittel nicht gäbe. Atomkraftwerke überschwemmen nach wie vor den Markt mit billigem Strom, der unter anderem als Pumpstrom für Speicherkraftwerke verwendet wird. Das Risiko allerdings trägt die Öffentlichkeit, da Atomkraftwerke nicht versichert sind und auch für die Entsorgung des radioaktiven Abfalls europaweit noch immer keine Lösung zur Verfügung steht. Das führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten erneuerbarer Energiequellen. Das europäische Parlament hat nach wie vor keine Mitentscheidungsmöglichkeit bei der Finanzierung von Atomkraftwerken durch die EURATOM-Milliardenkredite.

Atomenergie und alle damit verbundenen ungelösten Probleme im gesamten Produktionszyklus sind kein taugliches Mittel für eine rasche und nachhaltige europäische Klimaschutzpolitik. Diese ist jedoch unumgänglich. Daher ist es längst überfällig, alle finanziellen Mittel aus der Förderung der Atomenergie abzuziehen und 1:1 der Entwicklung von Technologien zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen zuzuführen.

Die rechtliche Machbarkeit eines Ausstiegs aus EURATOM steht außer Zweifel und ist im - seit 01. Dezember 2009 geltenden Vertrag von Lissabon - ausdrücklich geregelt. Dazu die aktuelle Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Völkerrechtler an der Universität Salzburg): "Das Protokoll 2 des Lissabon-Vertrags zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft - EURATOM hält fest, dass das allgemeine Austrittsverfahren des Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union) des Lissabon-Vertrags auf den EURATOM-Vertrag erstreckt worden ist. Damit besteht ein vertraglich festgelegtes Prozedere für den Austritt Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag." Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union wird durch den Ausstieg aus EURATOM nicht berührt.

Der Gablitzer Gemeinderat fordert die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung auf, im Sinne einer aktiven, glaubwürdigen Antiatompolitik den Austritt Österreichs aus EURATOM, der europäischen Atomgemeinschaft, umgehend und konsequent zu betreiben.

Nach neuerlicher Beratung in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 22.06.2011 wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die vorliegende Resolution (gleichlautend mit 190 Gemeinden und dem NÖ Landtag) zu beschließen.

Wortmeldungen: Vbgm. Hlavaty

Antrag:

UGR DI Bernhard Haas stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Dorfentwicklungs- und Naturschutzausschusses vom 02. März und des Gemeindevorstandes vom 03. März sowie 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge der im Sachverhalt genannten Resolution seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 5 Prostimmen (GRⁱⁿ Mag.^a Reiss-Wenhardt, UGR DI Haas, GRⁱⁿ Weiss, GR Forche, GR Riegl) sowie 3 Stimmenthaltungen (GR Almesberger, GRⁱⁿ Bukac, GR DI Kadlec) abgelehnt.

Punkt 8) Baurechtsvertrag Alpenland (Gewerbehof) - Endfassung

Bgm. Ing. Michael Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 17. Juni 2010 wurde der Abschluss eines Mustervertrages (Baurechtsvertrag und Servitutsvertrag) mit der Gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Alpenland“ beschlossen.

Das Amt der NÖ Landesregierung teilte anlässlich der Genehmigung gem. § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dazu mit Schreiben vom 09. Juni 2011 mit:

Der in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz am 17. Juni 2010 gefasste Beschluss kann zur Erledigung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes nicht herangezogen werden, da der vorgelegte Baurechtsvertrag und Servitutsvertrag – trotz Berücksichtigung der im Sitzungsprotokoll angeführten Änderungen bzw. Ergänzungen – in einigen Punkten nicht ident ist mit den beschlossenen Baurechts-Mustervertrag.

Der Originalvertrag wurde deshalb zur neuerlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz zurückgesendet und lautet wie folgt:

BAURECHTSVERTRAG UND SERVITUTSVERTRAG

welcher mit dem Tag der beglaubigten Fertigung durch beide Vertragsteile zwischen der Marktgemeinde Gablitz, 3003 Gablitz, Linzer Straße 99, nachfolgend kurz Marktgemeinde genannt, als Baurechtsbesteller einerseits und der Gemeinnützige Bau-, Wohn und Siedlungsgenossenschaft "ALPENLAND", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 30, FN 50494g, nachfolgend kurz "ALPENLAND" genannt, als Bauberechtigter andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt :

I.

Die Marktgemeinde Gablitz ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 2541, Grundstück Nr. 17/3 und EZ 2542, Gst. 17/4, jeweils Grundbuch 01902 Gablitz, Gerichtsbezirk Purkersdorf, im gesamten Ausmaß von unverbürgten 2181 m² (Gst. 17/3: 1133 m² und Gst. 17/4: 1048 m²

II.

Die Marktgemeinde bestellt zugunsten der "ALPENLAND" ob der Grundstücke Nr. 17/3, EZ 2541 und Grundstück Nr. 17/4, EZ 2542, jeweils Grundbuch 01902 Gablitz, Gerichtsbezirk Purkersdorf im Ausmaß von unverbürgten 2181 m² ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes in der gegenwärtig geltenden Fassung bis zum 31.12. 2070. Die Bauberechtigte ist mit der Begründung des Baurechtes einverstanden.

In das Baurecht eingeschlossen ist die Nutzung des nicht verbauten Grundes im Rahmen von Allgemeingut und Zubehör zu Wohnungen, die gesondert im Teilungsplan der Vermessung Koller ZT GmbH vom 17.6.2010, GZ. 5489/09 erfassten Servitute des Fahr- und Wegerechts auf Gst. 17/2,

Grundbuch 01902 Gablitz für die Gst. 17/3 und 17/4 und auf Gst. 17/2, und Gst. 17/3, jeweils Grundbuch 01902 Gablitz für das Gst. 17/4.

III.

Die "ALPENLAND" ist berechtigt:

1. auf dem vertragsgegenständlichen Baurechtsgrund ein Gebäude aufgrund von Architekt Dipl.-Ing. Peter Fleiß, 3003 Gablitz, Linzer Straße 94, vorgelegten Baupläne erteilten rechtskräftigen Baubewilligung und der Zuteilung der Förderungsmittel benutzungsfähig zu errichten und in gutem und bewohnbarem Zustand zu erhalten.
2. für die Benützung des Baurechtsgrundes einen Bauzins von € 15.000,00 jährlich exklusive Umsatzsteuer ab Übergabe des Objektes an die Nutzer zu entrichten, der Bauzins ist im nachhinein für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Dezember jeden Jahres fällig und auf das von der Gemeinde bekanntgegebene Konto zu entrichten. Dieser Bauzins ist auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für zweitvorangegangenen Monat der Unterfertigung dieses Vertrages veröffentlichte Indexzahl, Schwankungen bis einschließlich 5 % (fünf Prozent) nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangslage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen;

Bei Nichtzahlung des Bauzinses durch zwei aufeinanderfolgende Jahre gilt das Baurecht als erloschen.

3. zuzüglich zum Baurechtszins alle mit dem Eigentum am baurechtsgegenständlichen Grund verbundenen anteiligen Aufwendungen, wie z.B. die Grundsteuer, Anschließungskosten etc. zu tragen,

Diese Aufwendungen können im Falle der Veräußerung von Nutzungsobjekten an die Nutzer im Rahmen der Kalkulation nach der Entgeltrichtlinie in allfällige Grundkostenanteile einberechnet und durch die „ALPENLAND“ von der Marktgemeinde samt Nebenkosten rückverlangt werden;

4. die errichteten Gebäude während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft zumindest eine Gebäudehaftpflicht-, eine Feuer- und eine Leitungswasserschadensversicherung abzuschließen;
5. die unverbauten Flächen einer derartigen Nutzung zuzuführen, wie es der Ortsübung innerhalb von Wohnhausanlagen entspricht, insbesondere als Geh- und Fahrwege und zu Erholungszwecken, wie z.B. Kinderspiel- und Freizeitplätze, sowie nach Bedarf zu Pkw-Abstellplätzen;
6. die Marktgemeinde hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos sowie haftungsfrei zu halten, die sich während der Dauer des Baurechtes aus der Nutzung desselben ergeben einschließlich der Ansprüche aus Immissionen aufgrund des im ABGB fundierten Nachbarschaftsrechtes,
7. solange ihr hierfür die mehrheitliche Entscheidungsgewalt zukommt, für die ordentliche Erhaltung und Verwaltung des baurechtsgegenständlichen Grundstückes und der darauf befindlichen Bauwerke Sorge zu tragen. Sie hat dabei insbesondere dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Schneeräumung erfüllt wird;
8. Darlehen in Bezug auf dieses Baurecht nur nach den Förderungsbestimmungen und nach dem Baufortschritt in Anspruch zu nehmen und alle für die Zuteilung und Rückzahlung der Förderungsmittel notwendigen Maßnahmen zu setzen.

IV.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass das Baurecht ohne der Zustimmung der Marktgemeinde nicht veräußert oder belastet werden darf. Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendigen Pfandrechte für Wohnbauförderungsdarlehen, geförderte Darlehen und damit verbundenen Belastungs- und Veräußerungsverboten zugunsten des Landes Niederösterreich.

V.

Die Marktgemeinde haftet für die nach dem zur Verfügung gestellten Bebauungsvorschlag angegebene Bebaubarkeit des Grundstückes einschließlich der geologischen Vorbedingungen, für die keine Einschränkungen des Ortsbildschutzes, Denkmalschutzes oder wasserrechtlicher Art durch die Marktgemeinde bekannt gegeben wurden. Dieser Vertrag ist durch die "ALPENLAND" bedingt auf diese Bebaubarkeit abgeschlossen.

Des weiteren haftet die Marktgemeinde auch dafür, dass der baurechtsgegenständliche Grund frei von Altlasten, Abfällen, oder Problemstoffen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes beziehungsweise des Abfallwirtschaftsgesetzes über die Kontaminierungsklasse III (Bauschutt) ist, beziehungsweise für von diesem Grund ausgehende Verunreinigungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes. Sollte dennoch in Zukunft festgestellt werden, dass auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken derartige Kontaminierungen zum Zeitpunkt der Errichtung dieses Vertrages bereits gelagert waren bzw. gelagert sind, so ist die Marktgemeinde verpflichtet, umgehend auf ihre Kosten die Entsorgung vorzunehmen.

VI.

Beim Erlöschen des Baurechtes kann die Marktgemeinde die Rückgabe der dann baurechtsgegenständlichen Grundfläche(nanteile) samt Gebäude(anteilen) verlangen. In diesem Fall bezahlt die Marktgemeinde der "ALPENLAND" eine Entschädigung für einen allfälligen Einsatz von Eigenmitteln, die nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes berechnet wird. Ebenso sind noch aushaftende Darlehen von der Marktgemeinde zu übernehmen.

Beim Erlöschen des Baurechtes übernimmt die Marktgemeinde weiters die Verpflichtung, die Finanzierungsbeiträge bei Ausscheiden vom Nutzer gemäß § 17 WGG auszubezahlen mit der Berechtigung, diese dem neuen Nutzer weiterzuerrechnen.

Hiebei wird festgehalten:

Bei einer Auflösung des Mietvertrages bzw. bei einem Nutzerwechsel innerhalb von 100 Jahren ab rechtskräftiger Benützungsbewilligung - beides nach Beendigung des Baurechtes - refundiert die Marktgemeinde dem ausscheidenden Nutzer die von ihm geleisteten Finanzierungsbeiträge unter Berücksichtigung einer 100-jährigen Amortisation (§ 17 Abs. 4 WGG). Der Berechnung wird der Monat zugrundegelegt, in dem die Benützungsbewilligung erteilt wurde oder falls das Bauwerk früher bezogen wurde - in dem der Bezug des Nutzungsgegenstandes erfolgte. Nach Ablauf von 100 Jahren ab rechtskräftiger Benützungsbewilligung erfolgt jedenfalls keine Rückzahlung der geleisteten Finanzierungsbeiträge.

VII.

Das Geh- und Fahrrecht, welches in Punkt II. dieses Vertrages angeführt ist und gemäß § 11 NÖ Bauordnung, LGBl. 8200 sicherzustellen ist, ist Teilungsplan der Vermessung Koller ZT GmbH vom 17.6.2010, GZ. 5489/09, in hellgrüner Farbe ausgewiesen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Es verläuft beginnend vom Gst. 327/3, EZ 1940, Grundbuch 01902 Gablitz, in Richtung Südwesten über das Gst. 17/2, EZ 2302, Grundbuch 01902 Gablitz, und über das Gst. 17/3, EZ 2541, Grundbuch 01902 Gablitz bis zum Gst. 17/4, EZ 2542, Grundbuch 01902 Gablitz.

1. Die Marktgemeinde als Eigentümerin des Gst. 17/2 EZ 2302, Grundbuch 01902 Gablitz, räumt nunmehr den jeweiligen Eigentümern des Gst. 17/3, EZ 2541 und Gst. 17/4, EZ 2542, jeweils

2. Grundbuch 01902 Gablitz, sowie deren Einzelrechtsnachfolgern sowie allfälligen Bauberechtigten auf Dauer das Geh- und Fahrrecht über diese ausgewiesene Fläche des Gst. 17/2. EZ 2302, Grundbuch 01902 Gablitz, ein.
3. Die Marktgemeinde als Eigentümerin des Gst. 17/3 EZ 2541, Grundbuch 01902 Gablitz, räumt nunmehr den jeweiligen Eigentümern des Gst. 17/4, EZ 2542, Grundbuch 01902 Gablitz, sowie deren Einzelrechtsnachfolgern sowie allfälligen Bauberechtigten auf Dauer das Geh- und Fahrrecht über diese ausgewiesene Fläche des Gst. 17/3. EZ 2541, Grundbuch 01902 Gablitz, ein.

Die jeweilige Dienstbarkeitsberechtigte hat für die Einräumung dieser Dienstbarkeiten kein zusätzliches Entgelt zu leisten.

VIII.

Die "Alpenland" ist eine inländische Genossenschaft mit dem Sitz ihrer Hauptniederlassung in St. Pölten. Sie bestätigt ferner, dass an ihr überwiegend österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte als Mitglieder beteiligt sind.

IX.

Die Urschrift dieses Vertrages erhält die "ALPENLAND", die Marktgemeinde erhält eine Kopie. Eine Kopie dient zur Verbücherung dieses Vertrages.

X.

Die Marktgemeinde verpflichtet sich, zu diesem Baurecht allen Handlungen beizutreten bzw. Zustimmung zu erteilen, die zur Umsetzung des geplanten Objektes notwendig werden.

XI.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Baurechtsvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern trägt die "ALPENLAND".

Sämtliche mit der Auflösung des Baurechts verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Marktgemeinde.

XII.

Der Vertrag bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung.

XIII.

Für den Fall der gerichtlichen Auseinandersetzung aus Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Bezirksgericht Purkersdorf von beiden Vertragsparteien für zuständig erklärt.

XIV.

1. Die Marktgemeinde Gablitz, 3003 Gablitz, Linzer Straße 99, erteilt somit die ausdrückliche Einwilligung, dass ohne weiteres, jedoch nicht auf ihre Kosten, nachstehende Grundbuchshandlungen im Grundbuch 01902 Gablitz, Gerichtsbezirk Purkersdorf vorgenommen werden können:
 - 1.1. im Lastenblatt der EZ 2541, Grundstück Nr. 17/3, die Einverleibung des Baurechtes im Sinne dieses Vertrages bis zum 31.12.2070 mit obigem Gutsbestand als Last, und
 - 1.2. ob der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage im Grundbuch 01902 Gablitz, Gerichtsbezirk Purkersdorf, Die Einverleibung des Baurechtes zugunsten der Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "ALPENLAND", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 30, FN 50494g,

- 1.3. im Lastenblatt der EZ 2542, Grundstück Nr. 17/4, die Einverleibung des Baurechtes im Sinne dieses Vertrages bis zum 31.12.2070 mit obigem Gutsbestand als Last, und
- 1.4. ob der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage im Grundbuch 01902 Gablitz, Gerichtsbezirk Purkersdorf, Die Einverleibung des Baurechtes zugunsten der Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "ALPENLAND", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 30, FN 50494g,
2. Die Marktgemeinde Gablitz, 3003 Gablitz, Linzer Straße 99, erteilt weiters die ausdrückliche Einwilligung, dass ohne weiteres, jedoch nicht auf ihre Kosten, nachstehende Grundbuchhandlungen im Grundbuch 01902 Gablitz, Gerichtsbezirk Purkersdorf vorgenommen werden können:
- 2.1 Im Lastenblatt der EZ 2302, GSt. 17/2; die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt VII. 1. dieses Vertrages über GSt. 17/2, EZ 2302, für die jeweiligen Eigentümer des GSt. 17/3, EZ 2541, und GSt. 17/4, EZ 2542, das ist jeweils die Marktgemeinde Gablitz, 3003 Gablitz, Linzer Straße 99, und den jeweiligen Bauberechtigten des GSt. 17/3, EZ 2541, und GSt. 17/4, EZ 2542, für welche jeweils eine neue Baurechtseinlage im Grundbuch 01902 Gablitz, Gerichtsbezirk Purkersdorf, für die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "ALPENLAND", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 30, FN 50494g, eröffnet wurde, und
- 2.2. im Lastenblatt der EZ 2541, GSt. 17/3; die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt VII. 2. dieses Vertrages über GSt. 17/3, EZ 2541, für die jeweiligen Eigentümer des GSt. 17/4, EZ 2542, das ist die Marktgemeinde Gablitz, 3003 Gablitz, Linzer Straße 99, und den jeweiligen Bauberechtigten des GSt. 17/3, EZ 2541, und GSt. 17/4, EZ 2542, für welche eine neue Baurechtseinlage im Grundbuch 01902 Gablitz, Gerichtsbezirk Purkersdorf, für die Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "ALPENLAND", registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 30, FN 50494g, eröffnet wurde.

Marktgemeinde Gablitz,
3003 Gablitz, Linzer Straße 99

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
"Alpenland"
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 30

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss

Antrag:

Bgm. Ing. Michael Cech stellt somit den Antrag, den oben stehenden Originalvertrag laut Sachverhalt zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 1 Stimmenthaltung (GRⁱⁿ Weiss) angenommen.

Punkt 9) Ehrenbürgerschaft

Bgm. Ing. Michael Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Marktgemeinde Gablitz ist kürzlich die Kopie eines Zeitungsartikels zugegangen, wonach die Bürgermeisterämter des Gerichtsbezirkes Neulengbach am 11. Mai 1938 durch deren Gemeindefunktionäre beschlossen hätten, den Führer Adolf Hitler zum Ehrenbürger zu ernennen.

Obwohl die Legitimität dieser Gemeindefunktionäre umstritten ist und die Rechtsfolgen aus diesem Beschluss im Dunklen bleiben, soll festgehalten werden, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz und somit alle Gemeindefunktionäre darüber Klarheit schaffen wollen.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss, GR Almesberger

1. Zusatzantrag:

Frau GRⁱⁿ Fritzi Weiss stellt den Zusatzantrag, die Ottokar-Kernstock-Gasse aufgrund der politischen Belastung (Kernstock ist der Komponist des Horst Wessel-Liedes) und weil sie in verschiedenen anderen Städten bereits umbenannt wurde, umzubenennen. Wobei vorrangig bei der Umbenennung eine Frau, z.B. die Nobelpreisträgerin Jelinek, vorgeschlagen wird. Als Alternative dazu bietet sich an – auch um den AnrainerInnen entsprechende Probleme bei der Umschreibung ihrer persönlichen Dokumente zu ersparen, eine Zusatztafel anzubringen, dass die Kernstockgasse nach dem österr. Botaniker Ernst Kernstock benannt ist, welcher ein bedeutender Lichenologe (= Flechtenkundler) war.

Wortmeldungen: keine

Der 1. Zusatzantrag wird mit 1 Prostimme (GRⁱⁿ Weiss) abgelehnt.

2. Zusatzantrag:

Bgm. Ing. Michael Cech empfiehlt dem Gemeinderat, er möge das Thema des 1. Zusatzantrages dem Straßen- und Verkehrsausschuss zur Behandlung zuweisen.

Wortmeldungen: keine

Der 2. Zusatzantrag wird mit 2 Gegenstimmen (GR Winkler, GRⁱⁿ Kröll) angenommen.

Antrag:

Bgm. Ing. Michael Cech empfiehlt dem Gemeinderat, er möge eindeutig feststellen, dass sämtliche Ehrenrechte von Adolf Hitler, sofern diese im Gemeindegebiet von Gablitz überhaupt bestanden haben, als gegenstandslos zu betrachten sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10) Erneuerung Elektrik SV Gablitz - Auftragsvergabe

GGRⁱⁿ Ingrid Maygraber berichtet folgenden Sachverhalt:

Die elektrische Anlage der gesamten Sportanlage des SV Gablitz ist in die Jahre gekommen und sollte umgehend auf den letzten technischen Stand gebracht werden.

Dazu wurden Angebote der Firmen BXE, Amtmann und Maier eingeholt. Nach Auswertung der Preisangebote durch Obmann-Stv. DI Bernhard Haas stellte sich die Fa. Maier, Hauptstraße 25 A, 3003 Gablitz, mit den Offerten vom 26.04. und 27.04.2011 als Bestbieter heraus.

Folgende Arbeiten sind durchzuführen, alle Preise inkl. MwSt.:

1) Hauptanschlusskasten erneuern (Offert OF -00056-11)	€ 1.540,26
2) Küche und Kantine neu (Offert OF -00052-11)	€ 9.320,57
3) Neue Verkabelung Fußballplatz (Offert OF-00053-11)	€ 19.514,57
4) Neue Verkabelung Trainingsplatz (Offert OF-00055-11)	<u>€ 11.929,46</u>
Gesamt	<u>€ 42.304,86</u>

Budgetäre Bedeckung: VA 2011: € 20.000,--;
1. NVA 2011: € 11.000,--
Neue Verkabelung Trainingsplatz VA 2012

Wortmeldungen: keine

Antrag :

GGRⁱⁿ Ingrid Maygraber empfiehlt dem Gemeinderat, er möge die Fa. Maier, Hauptstraße 25A, 3003 Gablitz, mit den im Sachverhalt erwähnten Arbeiten 1) - 4) zu einem Gesamtpreis von € 42.304,86 inkl. 20 % MwSt. beauftragen.

GR Andreas Forche und UGR DI Bernhard Haas verlassen vor der Abstimmung den Sitzungssaal und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Andreas Forche und UGR DI Bernhard Haas nehmen an der Sitzung wieder teil.

Punkt 11) reduzierte Badetarife für Blaulichtorganisationen

GGRⁱⁿ Ingrid Maygraber berichtet folgenden Sachverhalt:

2011 gilt als Jahr der Anerkennung für die Tätigkeit der Freiwilligen. Die Marktgemeinde Gablitz möchte auch hier ein Zeichen setzen. MitarbeiterInnen von Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, ASBÖ) sollen ab 01. Juli 2011 gegen Vorweis des Dienstausweises begünstigte Badetarife nutzen können. Der Eintritt für Personen bis zum 17. Lebensjahr sollte gratis sein, für Personen über 17 Jahre 50 % des jeweiligen Tarifes betragen.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, ab 01. Juli 2011 die oben genannten begünstigten Badetarife für MitarbeiterInnen von Blaulichtorganisationen zu genehmigen.

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, Vbgm. Hlavaty

1. Zusatzantrag:

GRⁱⁿ Fritz Weiss stellt den Antrag, es solle geprüft werden, ab 2012 die Begünstigungen auch auf andere Organisationen auszuweiten, um dem Gleichheitsgrundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeiten zu entsprechen. Noch im Jahr 2011 sollen für das Jahr 2012 entsprechende Vorgaben im Ausschuss erarbeitet werden, hier auch andere ehrenamtlich tätige Menschen in Gablitz in den Genuss der im gegenständlichen Antrag aufgezeigten Vergünstigungen kommen zu lassen. Bei entsprechender Beschlussfassung soll eine entsprechende Liste bis zu Beginn der Badesaison 2012 beschlossen sein.

Der 1. Zusatzantrag wird bei 3 Gegenstimmen (GR Winkler, GR Riegl, GRⁱⁿ Kröll) sowie 5 Stimmenthaltungen (GRⁱⁿ Bukac, UGR DI Haas, GRⁱⁿ Spona, GR Schreiner, GRⁱⁿ Reiss-Wenhardt) angenommen.

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Maygraber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 15. Juni und des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge die im Sachverhalt genannten begünstigten Badetarife für MitarbeiterInnen von Blaulichtorganisationen genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12) Grundverkauf Mag. Hainz

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Frau Mag.^a Alexandra Hainz hat weiterhin ihr Interesse am Ankauf der ca. 20 m² großen Grünfläche vor ihrem Grundstück in der Wagner-Jauregg-Gasse 2 bekundet.

Nach nochmaliger Erwägung der Situation vor Ort konnte festgestellt werden, dass der ohnehin schwer zu pflegende Grünstreifen von der Gemeinde nicht mehr benötigt wird und daher einem Verkauf an Frau Mag. Hainz zugestimmt werden könnte.

Die genaue Grundstücksfläche kann erst nach der durchgeführten Grenzverhandlung anhand des Teilungsplanes festgestellt werden. Der Kaufpreis soll € 200,-/m² betragen.

Frau Mag.^a Hainz wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Umwidmung der Verkehrsfläche in „Bauland“ nicht geplant ist und sich somit die Baulandfläche ihres Grundstücks nicht erhöht.

finanzielle Bedeckung gegeben: 1. NVA 2011 – 2/6120+

Die Mitglieder des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, einem Verkauf des Grünflächenstreifens in der Größe von ca. 20 m² vor der Liegenschaft Wagner-Jauregg-Gasse 2 zum Preis von € 200,--/m² an Frau Mag.^a Alexandra Hainz seine Zustimmung zu erteilen.

Die Kosten und die Beauftragung für die Erstellung des Teilungsplanes übernimmt Frau Mag.^a Hainz.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses vom 18. April und des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge einem Verkauf des Grünflächenstreifens in der Größe von ca. 20 m² vor der Liegenschaft Wagner-Jauregg-Gasse 2 zum Preis von € 200,--/m² an Frau Mag.^a Alexandra Hainz seine Zustimmung erteilen.

Die Kosten und die Beauftragung für die Erstellung des Teilungsplanes übernimmt Frau Mag.^a Hainz.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13) Grundankauf Mayreder

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung des Infrastruktur-Ausschusses am 24.11.2010 wurde der Ankauf von Liegenschaftsteilen wie folgt beraten:

Nach Umlegung des Gehsteiges in der Höbersbachstraße im Bereich zwischen O.Nr. 5 und O.Nr. 9 (Neuparzellierung) ist es zur Erhaltung der gesetzlichen Mindestfahrbahnbreite von 5 m notwendig, einen schmalen Streifen des gegenüberliegenden Grünlandgrundstücks der Frau Helene Mayreder durch die Gemeinde anzukaufen.

Die benötigte Fläche beträgt ca. 35m² zuzüglich einer Restfläche von ca. 75m², also insgesamt 110m², wofür mit Frau Mayreder ein Kaufpreis von € 12,--/m² vereinbart wurde. Gesamtpreis: € 1.320,-- inkl. 20 % MwSt.

Anlässlich der Grundteilung bzw. der Grundvermessung stellte sich heraus, dass die Restfläche nicht 75 m², sondern tatsächlich 91 m² beträgt.

Weiters hat Frau Mayreder eingewendet, sie hätte für den Straßengrund zwar zu einem Kaufpreis von € 12,--/m² die Zustimmung erteilt, nicht aber für die Restfläche. Für diese möchte sie sich zumindest einen Kaufpreis von € 15,--/m² vorbehalten.

Da die Flächen aufgrund des Teilungsplanes des Vermessungsbüros Koller, GZ. 5490A/09 nun feststehen, wäre die Einlösung wie folgt vorzunehmen:

1) Straßenabtretung Teilstück 1 mit 32 m ² zu je € 12,-	€ 384,--
2) Teilstück 2 mit 91 m ² zu je € 15,--	€ 1.365,--

Dies ergibt einen Gesamtablösebetrag von € 1.749,--, welcher an die Grundeigentümerin Frau Helene Mayreder, geb. 24.12.1935, Himmelreichstraße 1A, 3003 Gablitz, zu leisten ist.

finanzielle Bedeckung gegeben: 1. NVA 2011 – 2/6120-

Die Mitglieder des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, er möge dem Ankauf der Teilstücke 1 und 2 von Frau Helene Mayreder laut Sachverhalt mit insgesamt 123 m² zu einem Gesamtpreis von € 1.749,-- seine Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses vom 18. April und des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ankauf der Teilstücke 1 und 2 von Frau Helene Mayreder laut Sachverhalt mit insgesamt 123 m² zu einem Gesamtpreis von € 1.749,- seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14) Übernahme von Grundanteilen des öffentlichen Gutes

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Herr Ernst Weiss ist an die Marktgemeinde Gablitz herangetreten, die Anteile am Straßengrund der Wagner-Jauregg-Gasse, der Billrothgasse, der Semmelweisgasse, der Ferdinand-Ramler-Straße und einen Teil der Schönbauergasse von Frau Hermine Weihs ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Ein weiterer Eigentümer von Grundstücksanteilen der betroffenen Straßenzüge ist die Akademie der Wissenschaften in Wien.

Die gesamte betroffene Straßenfläche der EZ 10 mit Privatanteilen beträgt 12.611 m².

Da nun auch der weitere Eigentümer, die Akademie der Wissenschaften in Wien, das Interesse bekundet hat, diese Liegenschaftsanteile kostenlos an die Marktgemeinde Gablitz abzutreten, ist die Bereitschaft zu erklären, diese Grundanteile zu übernehmen.

Die Mitglieder des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den öffentlichen Notar Dr. Fuchs mit der Vertragsabwicklung zu beauftragen und einen Vertrag für die kostenlose und lastenfreie Übernahme ins öffentliche Gut vorzubereiten.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses vom 24. November 2010 und des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund der Erklärungen der Miteigentümer laut Sachverhalt die Gst.Nr. 902 bis einschließlich 910 der EZ 10 der KG Gablitz zur Gänze in das öffentliche Gut übernehmen. Die Übertragung muss kostenlos und lastenfrei erfolgen, die Marktgemeinde Gablitz übernimmt aber sämtliche Vertrags- und Verbücherungskosten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 15) Mietvertrag Gemeindewohnung Hauptstraße 35/Top 6

Vbgm. Johannes Hlavaty berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Mietvertrag für die Gemeindewohnung Tür Nr. 6 mit Herrn Thomas Reinhard läuft am 31. August 2011 nach drei Jahren aus. In einem persönlichen Gespräch mit Herrn Reinhard teilt dieser mit, dass er am Abschluss eines neuen Mietvertrags sehr interessiert ist. Der monatliche Hauptmietzins soll in gleicher Höhe wie bisher beibehalten werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gemeindewohnungen empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die weitere, befristete Vermietung an Herrn Thomas Reinhard zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Johannes Hlavaty stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Sozial- und Gemeindewohnungsausschusses vom 30. Mai und des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge die weitere, auf 3 Jahre befristete, Vermietung an Herrn Thomas

Reinhard beschließen. Der monatliche Hauptmietzins ergibt sich aus dem Richtsatz der Kategorie D des Mietrechtsgesetzes (MRG).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16) Abfallwirtschaftsverordnung

GGRⁱⁿ Ingrid Maygraber berichtet folgenden Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2010 wurde die Abfallwirtschaftsverordnung zuletzt abgeändert. Diese Verordnung wurde nach ordnungsgemäßer Kundmachung an das Amt d. NÖ Landesregierung, Gruppe IVW 3, Abt. Gemeinden, zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 22.03.2011 wird die vorgelegte Verordnung vor allem wegen ungenügend detaillierten Formulierungen nicht zur Kenntnis genommen. 4 begründete Punkte liegen vor.

Die Verordnung ist abzuändern und nach neuerlicher Beschlussfassung durch den Gemeinderat und erfolgter Kundmachung dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorzulegen.

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 hat zu lauten:

Biomüll wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne mit einem Inhalt von 120 und 240 lt. gesammelt, ausgenommen bei jenen Liegenschaften, deren Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ihre biogenen Abfälle selbst kompostieren. Die Deckelfarbe der Biotonne ist braun.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 hat zu lauten:

Die Sammlung von Altpapier erfolgt mit Altpapiertonnen mit 240 lt. Inhalt. Die Tonnen werden für jede Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Deckelfarbe der Altpapiertonne ist rot. Kartonen und Wellpappen werden gesondert im Sammelzentrum der Gemeinde gesammelt.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 3 hat zu lauten:

Altglas (Hohlglas weiß bzw. Hohlglas bunt) wird in 750 lt.- oder 1500 lt.-Tonnen gesammelt. Die Behälter sind in Kleinsammelzentren in den jeweiligen Siedlungen aufgestellt.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 4 hat zu lauten:

Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung von Eisen, Eisenschrott und weiteren verwertbaren Stoffen durch Einbringung in den Wertstoffsammelplatz zu den jeweils verlautbarten wöchentlichen Öffnungszeiten (Bringsystem).

§ 3 Abs. 3 Ziffer 5: entfällt

§ 3 Abs. 4 hat zu lauten:

Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls durch Einbringung in den Wertstoffsammelplatz zu den jeweils verlautbarten wöchentlichen Öffnungszeiten (Bringsystem).

Eine Sperrmüllabholung erfolgt gemäß Voranmeldung und Terminvereinbarung jeden ersten Montag im Monat.

§ 7 Abs.3 hat zu lauten:

1) Die Abfallwirtschaftsgebühr besteht ausschließlich aus einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil).

2) Die Berechnung des Behandlungsanteils erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

3) Die Grundgebühr pro Entleerung beträgt:

3.1.) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Restmülltonne und Restmüllabfuhrtermin (beinhaltet Papiertonne mit 240 Liter und Biotonne bis zur Volumsgleichheit des Restmüllbehälters):

a) Restmüllbehälter	120 l	€ 9,00
b) Restmüllbehälter	240 l	€ 18,00
c) Restmüllbehälter	770 l	€ 58,00
d) Restmüllbehälter	1100 l	€ 83,00

Bei zusätzlichen Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):
Restmüllsack 60 l € 3,10

3.2.) Sind die zugeteilten Müllbehälter nach Punkt 3.1.) nicht ausreichend, können weitere Bio- und Papiertonnen in Anspruch genommen werden.

Die Grundgebühr beträgt pro zusätzlicher Tonne und Abfuhrtermin für die
Biotonne 120 l € 1,62
Papiertonne 240 l € 3,51

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2011 in Kraft.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Verordnung in der aktualisierten Form zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Sipl

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Maygraber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 15. Juni und des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge die Abfallwirtschaftsverordnung in der aktualisierten Form beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 17) Aufhebung der Bausperre vom 22.03.2007
für das Grst.Nr. 297/1 EZ 2294 KG Gablitz**

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Gemäß § 23 Abs. 2 lit.b) NÖ Raumordnungsgesetz 1976 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 22. März 2007 für das Gst. Linzer Straße 162 eine unbefristete Bausperre für den im Überflutungsbereich liegenden Grundstücksteil (HQ 100-Linie) erlassen.

Da mittlerweile diese Situation durch ein wasserrechtlich bewilligtes und bereits ausgeführtes Projekt entschärft wurde, ist diese Verordnung vom Gemeinderat aufzuheben, weil die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge seine Verordnung gemäß § 23 Abs. 2 lit.b) NÖ Raumordnungsgesetz 1976 vom 22. März 2007 bezüglich des Gst.Nr. 297/1 EZ 2294 KG Gablitz, Linzer Straße 162 ersatzlos aufheben, weil die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 18) Aktualisierung des Organisationsstatuts vom 25.09.1997 (geändert 15.03.2001)

Bgm. Ing. Michael Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Wegen des Verkaufs der Wasserleitung an die EVN Wasser ist das Organisationsstatut der Marktgemeinde Gablitz neuerlich abzuändern.

Konkret hat in Punkt 1) der erste Gegenstand „Anlage zur Wasserversorgung (Gemeindewasserleitung)“ zu entfallen.

In Punkt 4) hat a) „die Wasserversorgung im Bereich der Gemeinde“ zu entfallen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge das Organisationsstatut, wie im Sachverhalt erwähnt, abändern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 19) Aktualisierung der Sozialrichtlinie vom 07.12.2000 (geändert 07.06.2001)

Bgm. Ing. Michael Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Wegen des Verkaufs der Wasserleitung an die EVN Wasser ist die Sozialrichtlinie der Marktgemeinde Gablitz neuerlich abzuändern.

Konkret hat der Punkt B) „Wasserversorgung“ zur Gänze zu entfallen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag, der Gemeinderat möge die Sozialrichtlinie, wie im Sachverhalt erwähnt, abändern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 20) Tarife Ortstaxi

GGR Ing. Marcus Richter berichtet folgenden Sachverhalt:

a) Betriebszeiten:

Die 15-Stunden-Betriebsdauer des Ortstaxis sollten auf je 3 Wochentage, Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr fallen.

Im Hinblick auf die Ordinationszeiten der Ärzte in Gablitz und vor allem im Purkersdorfer Ärztezentrum wären diese Betriebszeiten eben den Ordinationszeiten angepasst.

Für Fahrten zur Apotheke, Postpartner udgl. wären die Betriebszeiten ohnehin passend.

b) Tarife:

Der Fahrtarif für einmalige Fahrten innerhalb des Ortsgebietes soll € 2,00 und für Fahrten nach Purkersdorf (Hauptplatz oder Ärztezentrum) € 3,00 betragen.

Die Kontrolle der absolvierten Fahrten soll mittels Zähler der getätigten Anrufe und einer Unterschrift im Fahrtenbuch des Taxis erfolgen. Weiters sollen Fahrkarten mit einer laufenden Nummerierung ausgegeben werden.

Die Kosten für die Programmierung der Anruhzählung durch Installation einer eigenen Klappe werden ca. € 350,- zzgl. MwSt. betragen.

c) Bewerbung:

Die Bewerbung des Ortstaxis in allen Medien, sowie auf der Gemeindehomepage und in kommenden Amtsblättern sollte ab sofort beginnen.

Das Fahrzeug soll durch drei weiße Magnettafeln (Stückpreis ca. € 50,- zzgl. MwSt.) mit der Aufschrift „Ortstaxi“ + der Telefonnummer gekennzeichnet werden.

Die Aktion soll zusätzlich durch Plakate in den Geschäften und Arztpraxen beworben werden.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss, Vbgm. Hlavaty, GRⁱⁿ Mag.^a Grossenberger, UGR DI Haas

Antrag:

GGR Ing. Marcus Richter stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Ausschusses für Straßen und Verkehr vom 30. Mai 2011 und des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2011 den Antrag,

der Gemeinderat möge den Maßnahmen laut Sachverhalt seine Zustimmung erteilen und den Fahrttarif für einmalige Fahrten innerhalb des Ortsgebietes mit EUR 2,00 und für Fahrten nach Purkersdorf (Hauptplatz oder Ärztezentrum) mit EUR 3,00 festsetzen. Die Aktion beginnt mit 01. September 2011 (der 1. Betriebstag ist der 2. September 2011) und wird vorerst bis einschließlich Februar 2012 laufen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da nun der öffentliche Teil der Tagesordnung erledigt ist, bittet Bgm. Ing. Michael W. Cech um 20.57 Uhr die ZuhörerInnen den Sitzungssaal zu verlassen.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
ÖVP-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
GRÜNE LISTE Gablitz

.....
FPÖ-Fraktion